
Data Point Model 2.10

Funding Plans, COVID-19 Reporting und weitere
Änderungen im neuen EBA Reporting Framework



Inhalt

1. Management Summary	Seite 3
Die wesentlichen Änderungen durch Data Point Model 2.10 im Überblick	
<hr/>	
2. Funding Plans	Seite 4
Meldung neuer, granularer Planzahlen zur Überwachung der Refinanzierungspläne	
<hr/>	
3. COVID-19 Reporting	Seite 10
Neue Meldeanforderungen aufgrund der erlassenen COVID-19 Maßnahmen	
<hr/>	
4. Supervisory Benchmarking on Internal Models	Seite 11
Neue Templates für IFRS-Institute	
<hr/>	
5. Resolution Reporting	Seite 11
Kleinere Ergänzungen am Resolution Framework	
<hr/>	
6. Remuneration Benchmarking	Seite 12
Integration der Templates in das Data Point Model samt XBRL-Taxonomie	
<hr/>	
7. Fraudulent Payments	Seite 12
Meldung von Betrugsfällen nach der zweiten Zahlungsrichtlinie (PSD2) im XBRL-Format	
<hr/>	
8. Fazit	Seite 12
<hr/>	
9. Referenzen	Seite 13

1. Management Summary

Das Data Point Model (DPM) der EBA ist die Übersetzung fachlicher Meldungsanforderungen der Europäischen Aufsicht in eine konsistente, redundanzfreie Datenstruktur. Es ist dabei das Bindeglied zwischen regulatorisch geforderten Informationen im Meldewesen und ihrem technischen Übertragungsformat. Anforderungen aus Verordnungen, Durchführungsstandards und Richtlinien werden dabei in einem fachlichen Datenmodell mit technischen Definitionen meldungsübergreifend abstrahiert. Die Abstraktion der einzelnen Meldepositionen und Zerlegung in granulare fachliche Attribute führt dazu, dass Meldungsinformationen miteinander vergleichbar werden und das DPM mehr Information trägt als die Summe aller Meldungsinformationen. Als Teil des Datenmodells werden diese Beziehungen durch technische und fachliche Validierungsregeln abgebildet.

Die wesentlichen Änderungen durch Data Point Model 2.10 im Überblick

In der ab 31.12.2020 anzuwendenden Version 2.10 betreffen die größten Änderungen am DPM die Funding Plans-Meldung. Die Planzahlen dieser Meldung werden zur Überwachung der Refinanzierungspläne und zu einer Bewertung des Geschäftsmodells der Kreditinstitute herangezogen. Unter DPM 2.10 werden Kreditinstitute veranlasst, detaillierte Planzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung offenzulegen. Um die erwarteten Entwicklungen auf dem Geldmarkt beobachten zu können, wird der bisherige Meldeausweis von Kontrahenten und Produkten nochmals erheblich granularer gestaltet.

Nachdem die Einführung der FinRep-Meldung in den Instituten zu einer deutlich engeren Verzahnung von Rechnungswesen und Meldewesen geführt hat, legen die umfassenden Erweiterungen der Funding Plans i.V.m. dem stärkeren Fokus der Aufsicht auf ein Backtesting der gemeldeten Planzahlen die Vermutung nahe, dass die Aufsicht auch eine stärkere Verknüpfung zwischen der Banksteuerung und dem Meldewesen anstrebt. Der Aufbau einer solchen Zusammenarbeit ist für Kreditinstitute mit spezifischen Herausforderungen verbunden, bietet aber auch die Möglichkeit für die weitere Harmonisierung interner Prozesse, insbesondere die des internen Reportings im Hinblick auf die Erwartungshaltung der Aufsicht.

Weitere Anpassungen des DPM im Rahmen der Version 2.10 umfassen Folgendes:

- Die SBP-Meldung wird um vier Templates erweitert, um die mit IFRS 9 eingeführten Regeln zur Bewertung von Kreditverlusten in low-default portfolios zu überwachen.
- Die Remuneration Benchmarking Exercise (including data collection exercise regarding high earners) sowie die Fraudulent Payments-Meldung werden in das DPM integriert. Insbesondere sind damit nicht nur das neue technische Meldeformat, sondern auch die in das DPM aufgenommenen Validierungsregeln zu erfüllen.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Finanzbranche, wurde das DPM 2.10 kurzfristig um ein Reporting zu COVID-19 Maßnahmen erweitert. Diese Anforderungen stehen nicht im Fokus des vorliegenden Artikels, da diese bereits ausführlich analysiert worden sind¹.

¹ Für weitere Details siehe www.d-fine.com/news/neue-reporting-und-offenlegungspflichten-aufgrund-von-covid-19

2. Funding Plans

Meldung neuer, granularer Planzahlen zur Überwachung der Refinanzierungspläne

Die Finanzkrise vor zwölf Jahren und die damit verbundenen Unsicherheiten haben zu signifikanten Beeinträchtigungen auf den Interbankenmärkten geführt und damit die Refinanzierungsmöglichkeiten von Kreditinstituten massiv gestört. Die Einführung der Funding Plans durch die Guideline EBA/GL/2014/04 hatte daher das aufsichtsrechtliche Ziel, einheitliche und effiziente Praktiken zur Überwachung und Beurteilung von Refinanzierungsrisiken und des Refinanzierungsmanagements zu schaffen². Insbesondere sollte hierdurch sichergestellt werden, die Entwicklung von Refinanzierungsstrukturen und -abhängigkeiten frühzeitig erkennen und die von den Kreditinstituten vorgelegten Refinanzierungspläne auf ihre Realisierbarkeit beurteilen zu können.



Steckbrief der Funding Plans

- Die Funding Plans sind einmal jährlich zum Bilanzstichtag auf konsolidierter Ebene zu erstellen.
- Die Einreichung hat bis zum 15. März des Folgejahres (unabhängig vom Bilanzstichtag) im XBRL-Format zu erfolgen.

Die Schaffung eines einheitlichen Reporting Frameworks macht die Refinanzierungspläne der Kreditinstitute untereinander vergleichbar und erlaubt somit die Durchführung makroökonomischer Analysen. Die EBA-Guideline EBA/GL/2019/05 aktualisiert mit umfassenden Änderungen die derzeitige Funding Plans-Meldung.

Aufsichtsrechtliche Motivation der Änderungen

- Die Harmonisierung der Funding Plans mit der FinRep-Meldung soll zu besserer Datenqualität und Vergleichbarkeit der Daten führen sowie die Implementierungskosten für Kreditinstitute senken.
- Mit der Aufnahme weiterer Einflussfaktoren auf die Refinanzierungspläne von Kreditinstituten soll ihre Profitabilität und Liquidität gesichert werden.
- Regulatorische und marktgetriebene Entwicklungen, wie z.B. die Emissionen von MREL-fähigen Schuldtiteln, sollen in den Funding Plans abgebildet werden.
- Das Backtesting der Funding Plans Zahlen hat gemäß EBA Report on Funding Plans (2018 sowie 2019) gezeigt, dass einige Kreditinstitute ihre Refinanzierungspläne deutlich verfehlt haben. Kreditinstitute werden solche Abweichungen voraussichtlich verstärkt gegenüber der Aufsicht rechtfertigen müssen.

Im Folgenden wird die genannte Harmonisierung mit dem Financial Reporting (FinRep) erläutert und die wesentlichen Neuerungen der Funding Plans mit ihren Herausforderungen dargestellt.

² Vgl. Empfehlung A im ESRB/2012/02

Planzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung

Mit DPM 2.10 sind neue Planzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung in Analogie zu FinRep in den Funding Plans zu melden. Das entsprechende Template P 04.01 der Gewinn- und Verlustplanzahlen basiert auf dem FinRep-Template F 02.00. Mit der Integration der Gewinn- und Verlustplanzahlen in den Funding Plans sollen Trends in der Rentabilität und deren Auswirkungen auf die Refinanzierung des Kreditinstituts überwacht werden. Die geplante Rentabilität wird dabei mit den geplanten Änderungen der Aktiva und Passiva, vgl. Templates P 01.01 und P 01.02 oder auch P 02.07 und P 02.08, in Verbindung gesetzt.

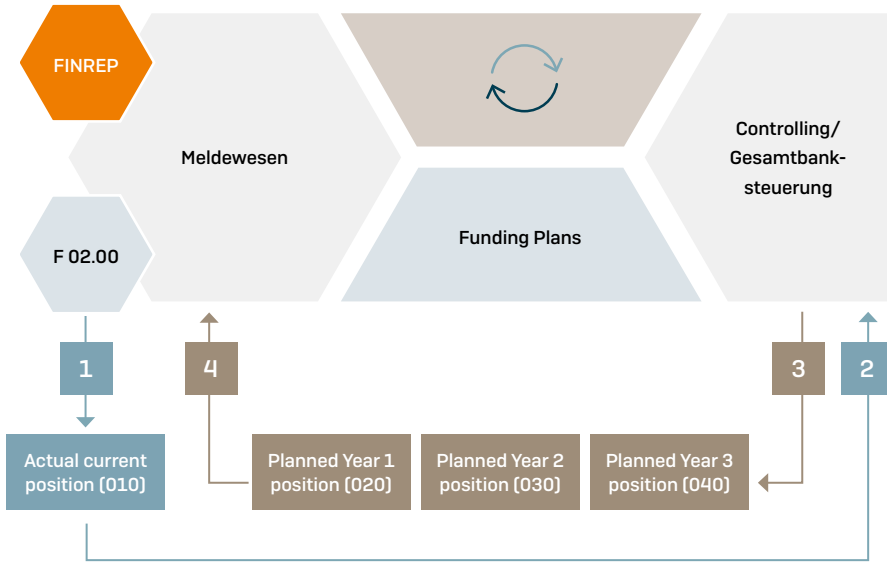


Abb.1: Veranschaulichung wesentlicher Prozessschritte zur Befüllung des neuen Templates P 04.01

P 04.01: Gewinn- und Verlustzahlen		010	020	030	040
010	Interest income				
090	(Interest expenses)				
160	Dividend income				
200	Fee and commission income				
210	(Fee and commission expenses)				
220	Gains or (-) losses on derecognition of financial assets and liabilities not measured at fair value through profit or loss, net				
280	Gains or (-) losses on financial assets and liabilities held for trading, net				
285	Gains or (-) losses on trading financial assets and liabilities, net				
287	Gains or (-) losses on non-trading financial assets mandatorily at fair value through profit or loss, net				
290	Gains or (-) losses on financial assets and liabilities designated at fair value through profit or loss, net				
295	Gains or (-) losses on non-trading financial assets and liabilities, net				
340	Other operating income				
350	(Other operating expenses)				
...	...				

1	2 3	4
Actual current position t	Planned positions t + 1, t + 2 und t + 3 Jahre	Konsistente Meldung
Daten sind bereits im Meldewesen vorhanden (Template F 02.00)	Simulation der Gewinn- und Verlustzahlen auf konsolidierter Ebene in Konsistenz zu gemeldeten Daten und den anderen bspw. bilanziellen Planzahlen. Historische Daten und Kennzahlen des Meldewesens (vgl. EBA Risk Dashboard) können die GBS unterstützen.	EBA: Quantitative Analyse des aktuellen Business Models bzgl. Realisierbarkeit und Nachhaltigkeit (EBA/GL/2014/13 §§72(b), 74, 76)

Durch die Harmonisierung der Funding Plans mit FinRep ist darüber hinaus die Vergleichbarkeit der Prognosedaten mit historischen Daten der FinRep möglich und von der Aufsicht beabsichtigt. Die neuen Vorhersagen der Gewinn- und Verlustrechnung über einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren ermöglichen eine Analyse des Geschäftsmodells aus aufsichtsrechtlicher Sicht gemäß den SREP-Guidelines (EBA/GL/2014/13).

Insgesamt zielen die genannten Änderungen in Funding Plans auf eine stärkere Verzahnung von Rechnungswesen, aufsichtsrechtlichen Meldewesen und Gesamtbanksteuerung ab.

i

Pauschalwertberichtigungen

- Für HGB-Bilanzierer gibt es mit der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS BFA 7 neue Anforderungen zur Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen (PWBs). Diese sind für Abschlüsse von Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2021 beginnen, anzuwenden.
- Da die erwarteten Verluste nun (ohne Bewertungsvereinfachung) über die gesamte Restlaufzeit vorsichtig zu schätzen sind, ist von einer Veränderung der Bestimmung der PWBs auszugehen, sofern der Lifetime Expected Credit Loss bei der Ermittlung der PWBs nicht bereits berücksichtigt wird.
- Die nach IDW RS BFA 7 ermittelten PWBs sind bereits per 31.12.2020 in den Planzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Jahre 2021, 2022 und 2023 zu berücksichtigen.

i

Meldeerleichterungen

Kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute nach CRR §4(145) erhalten Meldeerleichterungen und können anstelle des Templates P 04.01 das weniger umfangreiche Template P 04.02 zu den Gewinn- und Verlustzahlen melden.

Granulare Aufrisse der Refinanzierungsquellen

Unter dem neuen Data Point Model sind begebene unbesicherte und nachrangige Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens einem Jahr in differenzierten Kategorien in Analogie zur MREL-Meldung bzgl. den Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auszuweisen (vgl. Abb.2). Dies betrifft neben den bilanziellen Planzahlen und dem Preisniveau der Passivseite (Template P 01.02 und P 02.05) auch das neu zu meldende Template zur Emissionsplanung (P 05.00).

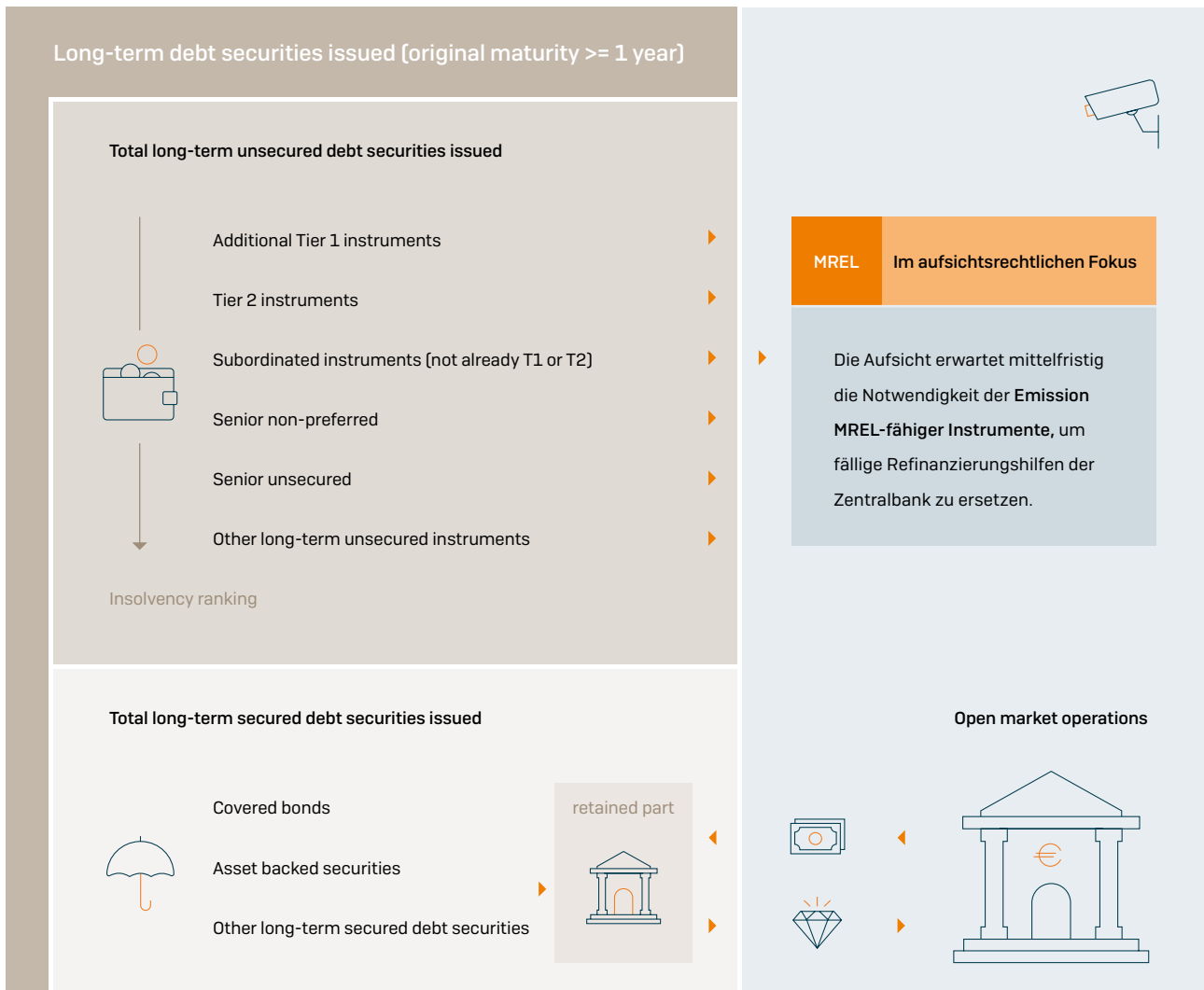
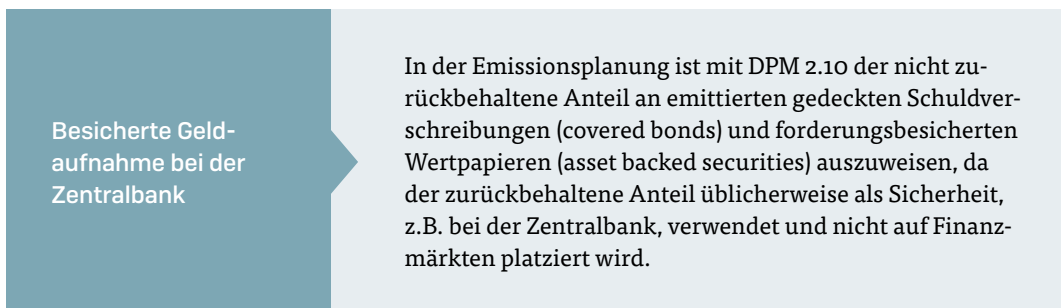


Abb. 2: Aufschlüsselung der Schuldverschreibungen in Harmonisierung mit der MREL und Darstellung des zurückbehaltenen Anteils emittierter gedeckter Anleihen zur Refinanzierung bei der Zentralbank

Die in den Funding Plans neu eingeführten Produktkategorien spiegeln auch die Haftungskaskade der Gläubigerbeteiligung (bail-in) wider und verstärken somit die Harmonisierung zu der MREL-Meldung.



Aufriss der Quellen der Refinanzierung durch den öffentlichen Sektor und der Zentralbank wird im DPM 2.10 um zwei neue Meldezeilen erweitert:

- Nationale und supranationale Refinanzierungsprogramme mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als einem Jahr, wie z.B. die main refinancing operations (MRO) der Europäischen Zentralbank.
- Betrag der direkten Finanzierung, die Kreditinstitute vom öffentlichen Sektor zur Finanzierung der Realwirtschaft erhalten haben, die zur Gewährung von Darlehen an private Haushalte oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften verwendet werden und deren ursprüngliche Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt oder die Prolongationsmerkmale eine tatsächliche Laufzeit von mehr als einem Jahr implizieren.

Neue Meldezeilen zur feineren Differenzierung von Kontrahenten

Die Aufschlüsselung der Kontrahenten in den Funding Plans ist im DPM 2.10 an das FinRep-Template FO5.01 angeglichen worden. Ab dem 31.12.2020 sind Kredite und Darlehen entsprechend in folgende Kategorien gegliedert:

- | | |
|-----------------------|--------------------------------|
| ■ central banks | ■ other financial corporations |
| ■ general governments | ■ non-financial corporations |
| ■ credit institutions | ■ households |

Weiter hat mit dem neuen DPM eine Aufschlüsselung der internationalen Aktivitäten der Kreditinstitute in „Aktivitäten in anderen EWR-Ländern“ und „Aktivitäten in Nicht-EWR-Ländern“ stattgefunden, um einen unionsweiten Überblick der Aktivitäten seitens der Aufsicht zu erhalten.

Monitoring der Managementstrategie in Bezug auf wertgeminderte und notleidende Risikopositionen

- Mit DPM 2.10 werden darüber hinaus Schätzungen über die Höhe von notleidenden Krediten verlangt, um die erwarteten Veränderungen der Höhe notleidender Positionen gemäß EBA-Richtlinien zum Management notleidender und gestundeter Forderungen (EBA/GL/2018/06) zu steuern.
- Weiter ist in den Templates P 01.01 und P 02.07 der Funding Plans für Kredite und Darlehen an Privathaushalte oder nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften ein neues Memorandum Item zu melden: Für die Ist- und Planpositionen sind die kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiko (Accumulated impairment, accumulated negative changes in fair value due to credit risk) analog zum FinRep-Template F 18.00 auszuweisen.
- Es wird erwartet, dass die von den Kreditinstituten angezeigten Prognosedaten die Managementstrategien der Institute aufzeigen, um eine nachhaltige Reduzierung der non-performing exposures in ihren Bilanzen zu erreichen.

Chancen, Herausforderungen und Anforderungen in Bezug auf die Säule II

Die Funding Plans im DPM 2.10 bieten eine Vielzahl an Herausforderungen aber auch strategische Chancen für Kreditinstitute.

Herausforderungen

- Die Ermittlung von Planzahlen eines Instituts ist speziell auf das Produktportfolio zugeschnitten und liegt u.U. nicht im von der Aufsicht geforderten Format vor. Folglich müssen Lücken identifiziert und neue Prozesse für die Ermittlung dieser Zahlen in der Banksteuerung etabliert werden.
- Für Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises sind ggf. ebenfalls neue Prozesse für eine granulare Bereitstellung dieser Planzahlen aufzusetzen.
- Auch Kreditinstitute ohne verbindliche MREL-Quote müssen künftig Planzahlen über Emissionen MREL-fähiger Instrumente ermitteln.
- Die Meldung konsistenter Planzahlen zur Realisierbarkeits- und Nachhaltigkeitsprüfung legt die Notwendigkeit einer engeren Kooperation zwischen der Gesamtbanksteuerung und dem Meldewesen nah.

i

Chancen durch die Änderungen

- Die Aufsicht nutzt die Planzahlen, um das Geschäftsmodell der Banken zu bewerten. Aus dem gleichen Grund sind die Zahlen der Funding Plans auch für das interne Reporting interessant. Des Weiteren ermöglicht der EBA Report on Funding Plans ein Benchmarking mit den anderen Wettbewerbern.
- Eine Harmonisierung der Banksteuerungs- und Meldewesensysteme und der damit verbundene Abbau von Datensilos können langfristig die IT-Kosten des Instituts senken.

Ein weiterer Aspekt, der mit den Neuerungen der Funding Plans in den Fokus rückt, sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Säule II.

i

Säule II: Analyse des Geschäftsmodells und der Refinanzierung

- Gemäß den SREP-Guidelines EBA/GL/2014/13 soll die Aufsicht die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells analysieren. Hierfür wird explizit gefordert, dass mindestens die nächsten drei Jahre betrachtet werden.
- Die Neuerungen und insbesondere die Aufnahme der Gewinn- und Verlustplanzahlen in den Funding Plans ermöglichen der zuständigen Aufsicht eine detailliertere Analyse des Geschäftsmodells und der Refinanzierungspläne.
- Sollten im Rahmen der Analyse Mängel festgestellt werden, können verschiedene aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis zum Verkauf einzelner Geschäftsbereiche verhängt werden, vgl. EBA/GL/2014/13 Artikel 507 – 510 sowie 538 – 540.
- Bestehen darüber hinaus begründete Zweifel an dem Geschäftsmodell, der Strategie oder den Refinanzierungsplänen des Kreditinstituts, kann dies gemäß EBA/GL/2014/13 Artikel 547, EBA/GL/2015/03 und Richtlinie 2014/59/EU Artikel 27 bspw. über Maßnahmen zur frühzeitigen Intervention sogar zu höheren Eigenkapitalanforderungen führen.

Vorbereitung auf die Änderungen unter DPM 2.10

Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen die Realisierbarkeit und Nachhaltigkeit sowie die Qualität der gemeldeten Planzahlen überwachen.³ Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Berechnung der Planzahlen konsistent mit den Angaben des Meldewesens ist.

Vorschläge für die
Bewerkstelligung
der neuen Anforder-
ungen

- Durch eine frühzeitige Abstimmung zwischen den Fachbereichen Meldewesen und Banksteuerung können mögliche Lücken der bisherigen Meldestrecke identifiziert werden.
- Durch ein Backtesting der gemeldeten Planzahlen mit den Meldewesendaten können Schwächen im aktuellen Meldeprozess identifiziert werden und Rückfragen der Aufsicht vorgebeugt werden.

3. COVID-19 Reporting

Neue Meldeanforderungen aufgrund der erlassenen COVID-19 Maßnahmen

COVID-19

- Die EBA hat kurzfristige, regelmäßige Reporting- und Offenlegungspflichten in Bezug auf COVID-19 Maßnahmen erlassen, welche erstmals per Stichtag 30.06.2020 zum 11.08.2020 einzureichen waren (EBA/GL/2020/07).
- Die zusätzlichen Meldeanforderungen umfassen 11 Templates (F 90.00 – F 93.02) und wurden inkl. Validierungsregeln ins DPM 2.10 integriert.
- Die knapp 200 Validierungsregeln überprüfen neben der Konsistenz der Datenpunkte innerhalb der COVID-19 Templates auch die Integrität zum Financial Reporting.
- Details zu den neuen Anforderungen und Lösungsvorschläge zur Umsetzung sind im Whitepaper: "Neue Reporting- und Offenlegungspflichten aufgrund von Covid-19" aufgeführt. (siehe PDF-Download)

Dokument



Neue Reporting- und Offenlegungspflichten aufgrund von Covid-19

[Download](#)

³ Vgl. Empfehlung A im ESRB/2012/02 und SREP-Guideline EBA/GL/2014/13 sowie EBA Report on Funding Plans

4. Supervisory Benchmarking on Internal Models

Neue Templates für IFRS-Institute

Das im Rahmen von IFRS 9 erneuerte Wertminderungsmodell (Lifetime-ECL)⁴ und die damit verbundene Anpassung der Risikoversorgen haben direkten Einfluss auf die Höhe des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals und regulatorische Kennzahlen. Hieraus entsteht die aufsichtsrechtliche Notwendigkeit zur Überprüfung einer qualitativ hochwertigen Implementierung der Risikovororgemodelle. Die Aufnahme neuer Templates in die Meldung zu Supervisory Benchmark Portfolios (SBP) mit der Version 2.10 des DPMs ist dabei der erste Schritt dieser Qualitätssicherung. Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen des aktuellen Stands der Anpassungen gemäß EBA/ITS/2020/02 zusammengefasst:



Key Facts

- Mit der Aufnahme der neuen IFRS-Templates C 111.00 – C114.00 in die SBP-Meldung möchte die Aufsicht die Modelle zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste (ECL) validieren und vergleichen. Die Templates wurden ins DPM 2.10 integriert und neue Validierungsregeln aufgenommen.
- In einer ersten Phase werden zunächst ausschließlich low-default portfolios (LDPs), ergo Portfolios mit niedriger Ausfallwahrscheinlichkeit, betrachtet.
- Die Neuerungen verfolgen das Ziel, quantitative Daten zu ECL-Modellparametern sowie andere relevante Informationen zu sammeln, um ein hinreichendes Verständnis bzgl. der eingesetzten Methoden, Modelle, Quelldaten und Szenarien zu entwickeln, damit mögliche Inkonsistenzen der ECL-Modellierung aufgedeckt werden können.

5. Resolution Reporting

Kleinere Änderungen am Resolution Framework

Die neue Version des Data Point Models bringt in Bezug auf das Resolution Framework nur kleine technische Änderungen, wie etwa die Überarbeitung der Validierungsregeln, mit sich.

⁴ Vgl. IFRS 9 Abschnitt 5.5, insb. Artikel IFRS 9.5.5.9

6. Remuneration Benchmarking

Integration der Templates in das Data Point Model samt XBRL-Taxonomie

Im Juli 2018 aktualisierte die EBA mit der Veröffentlichung der Leitlinien EBA/GL/2014/07 und EBA/GL/2014/08 ihre Aufsichtspraktiken zum Vergütungsvergleich und zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit besonders hohem Einkommen, die die bis dahin geltende Leitlinien EBA/GL/2012/04 und EBA/GL/2012/05 mit sofortiger Wirkung aufhoben. Inhaltlich wurde damals insbesondere der Meldeausweis um die Vergütung für die Leistungsorgane ausgeweitet. Nun werden die zu erfassenden Informationen in die neue Version 2.10 des DPMs integriert. Nachfolgend die wichtigsten Fakten dazu im Überblick:



Key Facts

- Mit der Einführung des DPM2.10 ergeben sich keine neuen inhaltlichen Meldeanforderungen.
- Bereits die nächste Meldung für das aktuelle Geschäftsjahr 2020 mit Meldungsabgabe an die Bundesbank bis zum 30. Juni 2021 ist im XBRL-Format einzureichen.
- Insgesamt wurden knapp 100 Validierungsregeln aufgenommen.
- Es gibt fünf Cross-Validierungsregeln zur FinRep, wobei vier davon sich auf das erst unter DPM 2.9 neu eingeführte FinRep-Template F 44.04 bezüglich Mitarbeitervergütung beziehen.

7. Fraudulent Payments

Meldung von Betrugsfällen nach der zweiten Zahlungsrichtlinie (PSD2) im XBRL-Format

Zu Beginn dieses Jahres wurde durch die Veröffentlichung der Leitlinie EBA/GL/2020/01 die ursprüngliche Leitlinie EBA/GL/2018/05 zur Meldung von Betrugsfällen nach der zweiten Zahlungsrichtlinie (PSD2) aktualisiert. Die Änderungen beinhalten Konkretisierungen der bestehenden Meldeanforderung und zwei hinzugekommene Datenfelder sowie hierdurch notwendige Anpassung der Validierungsregeln. Mit Einführung von DPM 2.10 wird diese Meldung ebenfalls in das Data Point Model integriert.



Key Facts

- Die Leitlinie EBA/GL/2020/01 ist für die Meldung aller Zahlungsvorgängen, die ab 01.07.2020 ausgelöst und durchgeführt werden, anzuwenden.
- Sowohl in EBA/GL/2020/01 vordefinierte als auch weitere Validierungsregeln (insgesamt über 80 Stück) wurden ins DPM 2.10 integriert.

8. Fazit

Dieser Artikel stellt die wesentlichen Änderungen des Data Point Models in der neuen Version 2.10, welche ab 31.12.2020 anzuwenden ist, dar. Die signifikanteste Neuerung ist die Verzahnung des Meldewesens mit der Simulation der Gewinn- und Verlustzahlen in der Funding Plans-Meldung und deren Harmonisierung zur FinRep. Weiter resultiert die Einführung vier neuer SBP-Templates zur aufsichtsrechtlichen Überwachung von internen ECL-Modellen in spezifischen Anforderungen für IFRS-Institute. Zusätzlich werden die Remuneration Benchmarking Exercise und die Fraudulent Payments-Meldung sowie die Meldeanforderungen in Bezug auf die COVID-19 Maßnahmen in das neue DPM 2.10 samt entsprechender Validierungsregeln integriert.

9. Referenzen

Referenz	Titel
ESRB/2012/2	Recommendation of the European Systemic Risk Board on funding of credit institutions (20.12.2012)
EBA/GL/2012/04	EBA Guidelines on the Remuneration Benchmarking Exercise – aufgehoben (27.07.2012)
EBA/GL/2012/05	EBA Guidelines on the data collection exercise regarding high earners – aufgehoben (27.07.2012)
EBA/GL/2014/04	EBA Guidelines on harmonised definitions and templates for funding plans of credit institutions under Recommendation A4 of ESRB/2012/2 (19.06.2014)
EBA/GL/2014/07	EBA Guidelines on the data collection exercise regarding high earners (16.07.2014)
EBA/GL/2014/08	EBA Guidelines on the Remuneration Benchmarking Exercise (16.07.2014)
EBA/GL/2014/13	EBA Guidelines on common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process (SREP) (19.12.2014)
EBA/GL/2015/03	EBA Guidelines on triggers for use of early intervention measures pursuant to Article 27(4) of Directive 2014/59/EU (08.05.2015)
EBA/GL/2018/05	EBA Guidelines on fraud reporting under PSD2 (17.09.2018)
EBA/GL/2018/06	EBA Guidelines on management of non-performing and forborne exposures (31.10.2018)
EBA/CP/2019/02	EBA Consultation Paper on harmonised definitions and templates for funding plans of credit institutions under Recommendation A4 of ESRB/2012/2 (05.03.2019)
EBA/GL/2019/05	EBA Guidelines on harmonised definitions and templates for funding plans of credit institutions (09.12.2019)
EBA/GL/2020/01	EBA Guidelines on fraud reporting under the Payment Services Directive 2 (PSD2) – amending EBA/GL/2018/05 (22.01.2020)
EBA/ITS/2020/02	Draft Implementing Technical Standards amending Commission Implementing Regulation (EU) 2016/2070 with regard to benchmarking of internal models (05.03.2020)
EBA/GL/2020/07	EBA on reporting and disclosure of exposures subject to measures applied in response to the COVID 19 crisis (02.06.2020)
EBA Report on Funding Plans (2018)	EBA Report on Funding Plans (September 2018) Mehr Informationen: eba.europa.eu
EBA Report on Funding Plans (2019)	EBA Report on Funding Plans (August 2019) Mehr Informationen: eba.europa.eu
FinRep DPM 2.9	FinRep DPM 2.9 nGAAP Meldebögen, Ausfüllhinweise der BaFin (Stand: 10.08.2020) Mehr Informationen: bafin.de
IDW RS BFA 7	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“) (13.12.2019)
EBA reporting framework 2.10	EBA reporting framework 2.10 (phase 2): validation rules, DPM 2.10, EBA XBRL 2.10 (Stand: 10.09.2020)
Whitepaper	Neue Reporting- und Offenlegungs-pflichten aufgrund von Covid-19 (EBA/GL/2020/07) (12.06.2020) Mehr Informationen: d-fine.com

Autoren

DR. EUGEN STUMPF
Senior Consultant
d-fine GmbH, München
eugen.stumpf@d-fine.de

DR. JAN MRONGOWIUS
Consultant
d-fine GmbH, München
jan.mrongowius@d-fine.de

DR. JAN JUREIT
Partner
d-fine GmbH, München
jan.jureit@d-fine.de

d-fine

Berlin

d-fine GmbH
Friedrichstraße 68
10117 Berlin
Deutschland
berlin@d-fine.de

Düsseldorf

d-fine GmbH
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
duesseldorf@d-fine.de

Frankfurt

d-fine GmbH
An der Hauptwache 7
60313 Frankfurt
Deutschland
frankfurt@d-fine.de

München

d-fine GmbH
Bavariafilmplatz 8
82031 Grünwald
Deutschland
muenchen@d-fine.de

London

d-fine Ltd
6-7 Queen Street
London, EC4N 1SP
United Kingdom
london@d-fine.co.uk

Wien

d-fine Austria GmbH
Riemergasse 14 Top 12
1010 Wien
Österreich
wien@d-fine.at

Zürich

d-fine AG
Brandschenkestrasse 150
8002 Zürich
Schweiz
zuerich@d-fine.ch